

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall, G. Gattinara und F. Simonetti, dann G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 28. April 2015, Garcia Minguez/Kommission (F-72/14, SlgÖD, EU:F:2015:40), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Maria Luisa Garcia Minguez wird zur Tragung der Kosten verurteilt.

(¹) ABl. C 279 vom 24.8.2015.

Klage, eingereicht am 11. November 2015 — Frame/HABM — Bianca-Moden (BIANCALUNA)

(Rechtssache T-627/15)

(2016/C 068/38)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Frame Srl (San Giuseppe Vesuviano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Borghese, R. Giordano und E. Montelione)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bianca-Moden GmbH & Co. KG (Ochtrup, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „BIANCALUNA“ — Anmeldung Nr. 11 251 808.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 7. August 2015 in der Sache R 2952/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, und/oder
- die Sache zur ordnungsgemäßen Prüfung der Verwechslungsgefahr unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von der Bianca-Moden GmbH & Co. KG eingereichten Benutzungsnachweise an das HABM zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten des Verwaltungsverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung abzuändern, so dass die folgenden Waren der Klasse 25 eingetragen werden: Leibwäsche, Pyjamas, T-Shirts, Slips und Unterwäsche.

Angeführte Klagegründe

- Falsche Auslegung der Verordnung Nr. 207/2009, indem nur ein älteres Recht ausgewählt wurde;

- Falsche Auslegung der Verordnung Nr. 207/2009 bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen den Vergleichszeichen.

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2015 — BikeWorld/Kommission

(Rechtssache T-702/15)

(2016/C 068/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BikeWorld GmbH (St. Ingbert, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Jovy)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 1. Oktober 2014 für nichtig zu erklären, sofern und soweit sie davon betroffen ist;
- die Vollziehung des Beschlusses bis zu einer Entscheidung über diese Klage gegenüber der Klägerin auszusetzen (Art. 278 AEUV).

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C (2014) 3634 final der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die Staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten des Nürburgrings (SA.31550 [2012/C] [ex 2012/NN])

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin im Wesentlichen Folgendes geltend.

1. Die Klägerin sei nicht mehr identisch mit der Beteiligten in dem Beschlussverfahren. Sie sei daher nicht passiv legitimiert.
2. Die Klägerin sei nicht an dem Verfahren, das zu dem streitigem Beschluss geführt hat, beteiligt worden. Daher sei ihr Recht auf das rechtliche Gehör verletzt worden.
3. Die aktuellen Gesellschafter der Klägerin hätten mit den ursprünglichen Gesellschaftern/Inhabern zur Zeit der Darlehensgewährungen nicht das Geringste zu tun.
4. Der mit der Rückforderung bezweckte Erfolg „Wettbewerbsvorteile eines einzelnen zu verhindern“ könne durch den Beschluss nicht erreicht werden, denn die Klägerin stehe mit keinem im Wettbewerb und habe das auch seit der letzten Darlehensgewährung nicht mehr getan.
5. Die Klägerin habe sich bereit erklärt, ihre Liquidation und Auflösung zu betreiben, wenn das notwendig sei, um einer drohenden Insolvenz zu entgehen, die nicht ausweislich sei, wenn sie irgendeine Zahlung aus einer Rückforderung leisten müsste.

Klage, eingereicht am 28. November 2015 — Micula u. a./Kommission

(Rechtssache T-704/15)

(2016/C 068/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Viorel Micula (Oradea, Rumänien), European Drinks SA (Ștei, Rumänien), Rieni Drinks SA (Rieni, Rumänien), Transilvania General Import-Export SRL (Oradea, Rumänien), West Leasing International SRL (Pantasești, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Derenne, A. Dashwood und D. Vallindas)